1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Aufgaben der Grubenwehr des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg. Dazu werden insbesondere Anforderungen an die Rettung und Bergung von Menschen dargestellt.

2. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss. Sie sollen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Pflichten hinsichtlich Organisation, Ausstattung und Einsatz der Grubenwehr geben.

3. Rechtliche Grundlagen

Insbesondere § 61BBergG, § 11 ABBergV, DGUV Regel 112-190, § 15 Abs. 11 Allgemeinen Bundesbergverordnung (AB- BergV)

4. Alarmierung und Einsatzvorbereitung

Es ist sicherzustellen, dass die Grubenwehr, falls nötig, sowohl unter als auch über Tage unverzüglich alarmiert werden kann. Die Einsatzbereitschaft soll einmal jährlich überprüft werden (Probealarm). Die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und die zuständige Behörde sollen hierüber jeweils vorab informiert werden. Als Alarmzeit gilt die Zeit vom Auslösen des Probealarms bis zur Einsatzbereitschaft. Die Ergebnisse dieses Probealarms sind schriftlich festzuhalten.

Die Kommunikationsmittel für die Alarmierung sollen dem Stand der Technik entsprechen und in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (Geräteprobe).

Ein lang andauernder Grubenwehreinsatz (Einsatz mehrerer Grubenwehrtrupps in Folge) erfordert eine tatsächlich verfügbare Einsatzstärke von mindestens drei Trupps. Sofern diese Einsatzstärke im Einzelfall oder regelmäßig (z. B. durch Urlaub, Krankheit, Seminar usw.) nicht gewährleistet ist, soll im Alarmfall sofort die hilfeleistende Wehr alarmiert werden.

Themen: Ausrücken der Grubenwehr, Lageerkundung
Quellen: Alarm- und Meldeordnung, Alarm-Organigramm, Flucht und Rettungspläne, Empfehlung der AGBF

5. Rettungs- und Bergungsmaßnahmen

Themen: Sicherung Unfallort, Erste Hilfe und medizinische Versorgung, Evakuierung und Transport der Verletzten (z.B. mittels „Schleifkorb“)

Quellen: Havariepläne, SBP GRW

6. Sicherheitsmaßnahmen und Eigenschutz

Themen: unbedingte Nutzung der vorgeschriebenen PSA (u. a. Atemschutz!), Umgang mit gefährlichen Gasen und Einsturzgefahr, Kommunikations- und Notfallprotokolle

Quellen: DGUV Regel 112-190, DGUV 213-056, DGUV 213-057, Einsatzdokument

7. Nachbereitung und Dokumentation

Abschlussbesprechung und Einsatzanalyse, Reinigung und Wartung der Ausrüstung

8. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Mitarbeitern des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

9. Verantwortlichkeiten

Die aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 20.11.2025 in Kraft.